

# Auswirkungen der Inklusiven Lösung auf die Schnittstellen des SGB VIII zu anderen Sozialleistungssystemen<sup>1</sup>

Christoph Grünenwald, Stuttgart

*Das SGB VIII wurde durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) weitgehend reformiert. Einer der Kernpunkte der Reform sind Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen (die sogenannte Inklusive Lösung). Dies soll durch eine Vielzahl an Änderungen im Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII geschehen. Letztlich soll die vorrangige Leistungszuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe an alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung in das SGB VIII übertragen werden.*

## I. Einleitung

Nach derzeit geltendem Recht findet sich die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung in § 35a SGB VIII (und für junge Volljährige mit seelischer Behinderung in den Paragraphen 41, 35a SGB VIII), Kinder und Jugendliche mit anderen Behinderungsarten erhalten Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX. Für die Umsetzung der Inklusiven Lösung wurde ein dreistufiges Verfahren gewählt.

- **Stufe 1** trat nach der Verkündung des Gesetzes am 10.06.2021 in Kraft (Art. 9 Abs. 1 KJSG).
- **Stufe 2** wird am 01.01.2024 in Kraft (Art. 9 Abs. 2 KJSG) und am 01.01.2028 außer Kraft treten (Art. 9 Abs. 4 KJSG), wobei eine frühere Umsetzung dieser Stufe den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unbenommen bleibt (BR-Drs. 319/21, 6).
- **Stufe 3** wird am 01.01.2028 in Kraft treten (Art. 9 Abs. 3 KJSG).

Durch diese Ausgestaltung bleibt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ausreichend Zeit, um die neuen Regelungen und Verfahrensabläufe zu implementieren. Die nachfolgenden Ausführungen betrachten die Inklusive Lösung nach deren

Auswirkungen auf das jugendamtliche Verfahren im Rahmen der Eingliederungshilfe. Besonderes Augenmerk soll dabei auf die Schnittstellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rehabilitationsrecht gelegt werden (vgl. detailliert zu den Änderungen im Recht der Eingliederungshilfe: Grünenwald, Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, ZKJ, im Erscheinen).

## II. Übergang der vorrangigen Zuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen

Die weitestgehenden Änderungen durch die Inklusive Lösung sind durch deren Stufe 3 zu erwarten. Ab dem 01.01.2028 werden Leistungen nach dem SGB VIII für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII in der Fassung ab 01.01.2028). Insoweit bleibt auch danach eine nachrangige Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe der Träger der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX bestehen. Ein vollkommener Wechsel der sachlichen Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist derzeit nicht vorgesehen. Dies kann dazu führen, dass die Träger der Eingliederungshilfe im Einzelfall als leistender Rehabilitationsträger nach § 14 SGB IX als Ausfallbürge nachrangig in der Leistungsverpflichtung sind und dann gegebenenfalls Kostenerstattung beim vorrangigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend machen können.

Neben dieser Weichenstellung ist vollkommen unklar, wie das SGB VIII und auch Teil 2 SGB IX ab 2028 ausgestaltet sein werden. Der Gesetzgeber

nahm bisher noch keine detaillierten Regelungen zu Stufe 3 vor. Das Inkrafttreten des § 10 Absatz 4 S. 2 SGB VIII in der dargelegten Fassung und damit der Übergang der vorrangigen Zuständigkeit ist deshalb an eine Bedingung geknüpft: Ein Bundesgesetz muss nach Artikel 9 Absatz 3 KJSG bis 01.01.2027 verkündet werden und die nähere Ausgestaltung der neuen Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII regeln. Zwingende Regelungsinhalte des Bundesgesetzes sind nach § 10 Absatz 4 S. 3 SGB VIII:

1. Leistungsberechtigter Personenkreis
2. Art und Umfang der Leistungen
3. Kostenbeteiligung
4. Verfahren

Insbesondere im Zusammenhang mit den Regelungen zum Verfahren ist unter anderem zu klären, welche Bedarfsermittlungsinstrumente und welches Planverfahren (Gesamt- oder Hilfeplan oder gegebenenfalls ein neu entwickeltes Planverfahren) für die Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII maßgebend sein werden. Sofern die Stufe 3 der Inklusiven Lösung in Kraft treten sollte, findet eine Bereinigung der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und nach Teil 2 SGB IX im Minderjährigenbereich statt. Neue Abgrenzungsfragen dürften sich hingegen bei der Schnittstelle zum Erwachsenenbereich ergeben. Im Vorfeld der Stufe 3 wird sich auch die Frage stellen, ob Eingliederungshilfe nach Inkrafttreten der Stufe 3 weiterhin in das Leistungsspektrum der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII einbezogen bleiben soll.

### III. Beratung nach § 10a SGB VIII

Mit Wirkung vom 10.06.2021 wurde mit der Stufe 1 in § 10a SGB VIII ein neuer allgemeiner Beratungsanspruch gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe implementiert. Anspruchsinhaber sind Leistungsberechtigte und -empfänger beziehungsweise Personen, die Leistungen nach dem SGB VIII (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) erhalten sollen. Auf Wunsch findet die Beratung im Beisein einer Vertrauensperson nach § 10a

Absatz 1 SGB VIII statt. Außerdem muss in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form beraten werden (§ 10a Abs. 1 SGB VIII). Sie ist in der Regel vor dem Zugang in das Leistungssystem des SGB VIII zu verorten (BT-Drs. 19/26107, 74), kann jedoch auch zu einem späteren Zeitpunkt notwendig werden. Insofern kann die Beratung im jugendamtlichen Verfahren eine zuordnende Funktion im Sinne eines Eingangsmanagements wahrnehmen.

Soweit erforderlich im Einzelfall und gewünscht von den zu beratenden Personen, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten (§ 10a Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Beispielhafte Beratungsinhalte benennt § 10a Absatz 2 S. 1 SGB VIII in einer nicht abschließenden Aufzählung. Danach ist unter anderem über Leistungen anderer Leistungsträger, mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe oder Verwaltungsabläufe über Leistungen anderer Leistungsträger aufzuklären. Die Hilfe bei Antragstellung und die Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger dürften sich positiv auf die Schnittstellen des SGB VIII zu anderen Sozialleistungsbereichen auswirken, da bei konsequenter Umsetzung der Zugang in die unterschiedlichen Leistungssysteme deutlich erleichtert werden dürfte. Dieser Bereich verlangt von den Fachkräften vertiefte Kenntnisse in sämtlichen Sozialleistungsbereichen.

### IV. Verfahrenslotse oder -lotsin nach § 10b SGB VIII

Die Beratung nach § 10a SGB VIII wird durch die Stufe 2 zwischen dem 01.01.2024 und 01.01.2028 durch den Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII ergänzt. Durch § 10b Absatz 1 SGB VIII erhalten junge Menschen (nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII: Personen die noch nicht 27 Jahre alt sind), die Leistungen der Eingliederungshilfe geltend machen oder bei denen diese Leistungen in Betracht kommen (sowie deren Mutter, Vater, Personen-

sorge- und Erziehungsberechtigten), einen Anspruch auf Begleitung und Unterstützung bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung der Leistungen. Dieser Anspruch richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe und bezieht sich auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (gegebenenfalls in Verbindung mit § 41 SGB VIII) und Teil 2 SGB IX.

Die Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen kann von der Antragstellung bis hin zur Beendigung des Hilfefalls reichen (BT-Drs. 19/26107, 79). Im jugendamtlichen Verfahren knüpft diese Tätigkeit des Verfahrenslotsen gegebenenfalls nach der Beratung nach § 10a SGB VIII (bei Leistungen der Eingliederungshilfe) an und stellt daher die weitergehende Unterstützung des Kreises der Adressatinnen und Adressaten sicher. Die Begleitung durch einen Verfahrenslotsen kann auch im Hilfeplanverfahren eine Rolle spielen. Die Tätigkeit des Verfahrenslotsen wird auch Auswirkungen auf die Schnittstelle zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der Eingliederungshilfe haben. Der Verfahrenslotse begleitet den Adressatenkreis und wird dadurch unweigerlich auch Einfluss auf deren Handlungen gegenüber den Trägern der Eingliederungshilfe nehmen. Sofern die Aufgabenwahrnehmung der beiden Eingliederungshilfesysteme für den Minderjährigenbereich in einer Organisationseinheit eines Rechtsträgers zusammengefasst ist, bedürfte es wohl der Regelung des Verfahrenslotsen nicht, da hier lediglich intern eine Schnittstelle besteht. Dafür spricht, dass der Gesetzgeber mit dem Zuständigkeitsübergang ab 2028 die Verfahrenslotsefunktion auslaufen lässt und insofern nicht mehr für notwendig erachtet. Ungeachtet dessen muss auch in dieser Konstellation der Verfahrenslotse ab 01.01.2024 bereitgestellt werden.

Der Verfahrenslotse hat eine weitere Funktion. Er unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit (§ 10b Abs. 2 S.

1 SGB VIII). Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern (§ 10b Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

### V. Änderungen des Hilfeplanverfahrens durch die Inklusive Lösung

Am 10.06.2021 traten sämtliche Änderungen des Hilfeplanverfahrens durch das KJSG in Kraft. Dieser Beitrag betrachtet lediglich die Änderungen durch die Inklusive Lösung.

Bisher bestand die Verpflichtung zur Beteiligung der für die berufliche Eingliederung zuständigen Stellen (Bundesagentur für Arbeit oder Jobcenter) am Hilfeplanverfahren. Nunmehr sind, soweit zur Bedarfsfeststellung im Einzelfall erforderlich, durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe andere öffentliche Stellen am Hilfeplanverfahren zu beteiligen (§ 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Das Gesetz benennt insbesondere andere Sozialleistungsträger (im Sinne des § 11 SGB I), Rehabilitationsträger (im Sinne des § 6 SGB IX) oder die Schule. Die Entscheidung über die Beteiligung treffen stets die Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall. Dies gilt auch für die Überprüfung oder Fortschreibung. Besonders komplexe Bedarfe, die allein aus dem SGB VIII nicht zu decken sind, können eine Konstellation, die eine Beteiligung anderer öffentlicher Stellen erforderlich macht, sein. Die Beteiligung der Schule dürfte sich für Hilfen anbieten, die im schulischen Kontext stattfinden oder daran anknüpfen, wie beispielsweise die Schulbegleitung. Dies erfordert Kooperationsbereitschaft von allen Akteurinnen und Akteuren.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX und hat neben der Verpflichtung zur Anwendung des SGB VIII in diesem Rahmen die Anwendungsverpflichtung des SGB IX. Welche Vorschriften konkret zu

beachten sind, ergibt sich aus § 7 SGB IX (vgl. dazu: Grünenwald, ZKJ 2018, S. 208 ff.). Der Gesetzgeber ergänzte § 36 Absatz 3 S. 3 SGB VIII dahingehend, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei Gewährung von Leistungen zur Teilhabe im Sinne des § 4 SGB IX die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem SGB IX zu beachten hat (zum Beispiel die Paragraphen 15, 19 SGB IX). Dies hat nur hinweisenden Charakter, da diese Vorschriften durch die Stellung als Rehabilitationsträger nach § 7 SGB IX unmittelbar gelten.

## VI. Stärkere Beteiligung am Gesamtplan

Verfahrensrechtlich wurde für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Beteiligung anderer öffentlicher Stellen (unter anderem der Träger der Eingliederungshilfe) am Hilfeplanverfahren gestärkt. Damit korrelierend wurde wiederum ab dem 10.06.2021 die Beteiligung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe am Planverfahren (Gesamtplan) des Trägers der Eingliederungshilfe (nach Teil 2 SGB IX) gleichzeitig gestärkt.

Nach § 10a Absatz 3 SGB VIII nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 6 SGB IX beratend teil (§ 10a Abs. 3 SGB VIII). Durch den mit der Stufe 3 der Inklusiven Lösung verbundenen Übergang der vorrangigen Zuständigkeit der Eingliederungshilfe an sämtliche Minderjährigen mit Behinderungen in das SGB VIII wird diese Regelung zum 01.01.2028 außer Kraft treten (vgl. Art. 9 Abs. 4 KJSG). Dabei ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht als Rehabilitationsträger betroffen (BT-Drs. 19/26107, 74), sondern als Jugendhilfeträger nach dem SGB VIII. Der Träger der Eingliederungshilfe erhielt die Verpflichtung, den nach § 86 SGB VIII örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten über die Einleitung des Gesamtplanverfahrens zu informieren, soweit dies zur Bedarfsfeststellung

nach Teil 2 Kapitel 3 bis 6 SGB IX (§§ 109 bis 116 SGB IX) erforderlich ist (§ 117 Abs. 6 S. 1 SGB IX). Ob die Information zur Bedarfsfeststellung erforderlich ist, wird stets eine Frage des Einzelfalls sein. In begründeten Fällen kann die Information ohnehin unterbleiben (§ 117 Abs. 6 S. 2 SGB IX). Nach dem Gesetz kann ein begründeter Ausnahmefall vorliegen, sofern die Teilnahme des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe am Gesamtplanverfahren verzögert würde (§ 117 Abs. 6 S. 2 SGB IX). Der nach § 86 SGB VIII örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält bei minderjährigen Leistungsberechtigten die Möglichkeit zum Vorschlag einer Gesamtpankonferenz an den nach § 15 SGB IX verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe (§ 119 Abs. 1 S. 2 SGB IX).

## VII. Zuständigkeitsübergang

Mit dem Ende eines jugendamtlichen Verfahrens (beziehungsweise der jugendamtlichen Leistungsgewährung) häufig verbunden ist der Wechsel der sachlichen Zuständigkeit vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe hin zu einem anderen Sozialleistungsträger. Diese Schnittstelle war bisher lediglich durch allgemeine Regelungen zur Zusammenarbeit (zum Beispiel § 25 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX) ausgestaltet. Der Gesetzgeber hat diesen Bereich ab 10.01.2021 hinreichend durch § 36b SGB VIII geregelt. Damit wird die Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und anderen Sozialleistungssystemen deutlich verbessert. Die Regelung bezieht sich lediglich auf den Wechsel der sachlichen Zuständigkeit. Der Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zwischen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ist in § 86c SGB VIII gesondert geregelt.

Gemäß § 36b Absatz 1 S. 1 SGB VIII sind im Hilfeplanverfahren rechtzeitig Vereinbarungen zur Durchführung eines möglichen Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Diese Bestimmung erhebt den Anspruch, dass nach den Umständen des Einzelfalls die Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Hilfeplanverfahren

stets die Möglichkeit eines Zuständigkeitsübergangs berücksichtigen. Sofern Anzeichen dafür ersichtlich werden, haben die Fachkräfte den Abschluss von notwendigen Vereinbarungen voranzutreiben. Dieses Verfahren kann lediglich in Frage kommen, soweit die leistungsberechtigte Person – beziehungsweise deren gesetzlicher Vertreter – damit einverstanden ist, da ansonsten die notwendigen Mitwirkungshandlungen nach §§ 60 ff. SGB I unterbleiben könnten und die Sozialleistung gegebenenfalls nicht gewährt werden könnte.

Gegenstand der Beratungen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens ist die gemeinsame Prüfung der beteiligten öffentlichen Stellen und des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht (§ 36b Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Diese Ergebnisse lassen die Entscheidungshoheit des gegebenenfalls nachfolgend zuständig werdenden Sozialleistungsträgers über dessen Leistungen in eigener sachlicher Zuständigkeit unberührt. Die Vereinbarungen sollen unter anderem den Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs, die Zielsetzungen der nachfolgenden Leistungen und gegebenenfalls Aussagen zur Sicherung des Existenzminimums beinhalten (BT-Drs. 19/26107, S. 84).

Eine gesonderte Regelung für den Zuständigkeitsübergang auf den Träger der Eingliederungshilfe wurde in § 36b SGB VIII getroffen. Bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe werden rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt (§ 36b Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Teilhabeplanverfahren frühzeitig, in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel einzuleiten (§ 36b Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 SGB IX durchzuführen (§ 36b Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Absatz 5 SGB IX die Teilhabeplanung übernehmen (§ 36b Abs. 2 S. 4 SGB VIII). Dabei ist nach § 21 SGB IX ein Gesamtplanverfahren nach den Paragraphen 117 bis 122 SGB IX durchzuführen (§ 36b Abs. 2 S. 5 SGB VIII).

Sofern die Beendigung der Hilfe für junge Volljährige im Raum steht, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu prüfen, ob ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Frage kommt (§ 41 Abs. 3 Halbsatz 1 SGB VIII). Dies muss ab einem Jahr vor dem im Hilfeplan vorgesehenen Beendigungszeitpunkt erfolgen (§ 41 Abs. 3 Halbsatz 1 SGB VIII). Diese Prüfung muss nicht zu einem Ergebnis kommen, es sind lediglich ab diesem Zeitpunkt Leistungen anderer Sozialleistungsträger verstärkt zu prüfen (BT-Drs. 19/26107, S. 90). Ergibt diese Prüfung die Notwendigkeit eines Zuständigkeitsübergangs, so gilt § 36b SGB VIII entsprechend (§ 41 Abs. 3 Halbsatz 2 SGB VIII). □

*Christoph Grünenwald*  
Leitung Referat Grundsatz und Zentrale  
Adoptionsstelle  
Kommunalverband für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg  
Christoph.Gruenenwald@kvjs.de

1 Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.